

Recent Legislative Development of ADR in Japan

Motoko Yoshida, Nagoya

- I. Introduction
- II. Development Leading to the ADR Enactment
 - 1. Various ADR Processes
 - 2. Circumstances Leading to the Start of Legislative Action
 - 3. Enactment of the ADR Law
- III. Overview of the ADR Law
 - 1. General Rules for ADR
 - 2. Rules for ADR in Private Bodies
 - 3. Rules for Certified ADR
- IV. Issues Remaining for the Future
 - 1. Evaluation of the ADR Law
 - 2. Remaining Issues
- V. Conclusion: Possible Future Development

[p. 193 – p. 207]

SUMMARY

The Law Concerning the Promotion of the Use of Alternative Dispute Resolution (*Saibangai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu*) was enacted on November 19, 2004, and was subsequently promulgated on December 1, 2004. It will probably come into force on May 31, 2007. The article deals with the background, the developments leading to its enactment and the contents of the new law. Alternative Dispute Resolution (ADR) did not always have a good reputation in Japan. On the other hand, litigation was often seen as too time-consuming and access to court as too complicated. Today, however, the advantages of ADR are acknowledged and ADR has gained some importance in practice. Still, some problems remain. People are not sufficiently aware of the existence and significance of ADR. On the other hand, there is not sufficient information available on dispute resolution bodies run by private entities which results in a lack of faith in these bodies. An ADR Discussion Group was set up which came up with suggestions for possible action. The most contested issue was the question whether a system of certification should be introduced, in which the national government would certify the propriety of procedures. The majority in the Discussion Group was in favor for such a system of certification, which eventually led to the enactment of the present law. The first

chapter of the law contains general rules for ADR. The second chapter, which is only applicable to private dispute resolution procedures, lays down the procedure and the requirements for obtaining a certificate issued by the Ministry of Justice for those parties which provide private dispute resolution services as a business. The third chapter provides for special rules governing certified private dispute resolution procedures. While the law has implemented some of the suggestions made by the Discussion Group, other proposals were not taken up and there remain a number of areas which still need to be addressed in the future.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von alternativen Streitschlichtungsverfahren (Saibangai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu) wurde am 19. November 2004 vom japanischen Parlament verabschiedet und am 1. Dezember 2004 verkündet. Es soll am 31. Mai 2007 in Kraft treten. Der Beitrag befaßt sich mit den Hintergründen, der Entstehungsgeschichte und dem Inhalt dieses Gesetzes.

Seit langem bestehen in Japan Verfahrensmechanismen, die darauf abzielen, einen Streitfall auf eine Art zu lösen, die einer einvernehmlichen Entscheidung der beiden Parteien am nächsten kommt, so etwa der Vergleich (wakai) oder die Mediation (chôtei); auch das Schiedsverfahren (chûsai) läßt sich insoweit anführen. Jedoch waren alternative Schlichtungsverfahren in Japan nicht immer gut angesehen. Einerseits vertrauen Japaner tendenziell eher auf das Gerichtsverfahren (oder allgemein auf Gerichte) und sehen darin den wichtigsten Weg, um zivilrechtliche Streitigkeiten beizulegen. Andererseits beschwerten sich an Gerichtsprozessen Beteiligte oft über das zeitraubende Verfahren und den komplizierten Zugang zum Gericht, weshalb die Zahl streitiger Verfahren in Japan im internationalen Vergleich bislang gering ist. In der Praxis wuchs deshalb die Bedeutung alternativer Schlichtungsverfahren als rechtlich anerkannte Ergänzung zu gerichtlichen Verfahren vor allem für Verfahren mit flexiblen Abläufen. Auch wurden Theorienmodelle für Streitschlichtungssysteme entwickelt. Heute sind in Japan die Vorteile alternativer Streitbeilegung anerkannt, so etwa die Möglichkeit, Streitigkeiten unter Wahrung der Privatsphäre und von Geschäftsgeheimnissen beizulegen, Zeit und Kosten einzusparen, die Expertise selbst ausgewählter Fachleute einzubringen und eine umfassende Regelung aller Umstände zu erzielen. Einige Probleme bestehen jedoch nach wie vor. Noch immer ist sich die Bevölkerung der Existenz und der Bedeutung der alternativen Streitbeilegung nicht hinreichend bewußt, und für Bürger ist der Bereich privater Streitbeilegung teilweise intransparent, wodurch es an Vertrauen fehlt.

Um diese Probleme anzugehen, wurde eine Diskussionsgruppe zum Thema eingesetzt, die im August 2003 einen Zwischenbericht veröffentlichte, zu dem sie die Meinung

von Wissenschaftlern und Praktikern einholte. Inhalt des Berichtes waren etwa Vorschläge für die Entwicklung von Regeln für Mediationsverfahren oder für die Einführung einer Verjährungsunterbrechung beim Einsatz alternativer Streitschlichtungsverfahren. Am umstrittensten war die Frage, ob ein System eingeführt werden sollte, mit dem die japanische Regierung den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf bescheinigt. Die Mehrheit der Diskussionsgruppe befürwortete schließlich die gesetzliche Einführung eines solchen Bescheinigungssystems, was zur Einbringung des hier besprochenen Gesetzes führte.

Der erste Gesetzesabschnitt enthält allgemeine Regeln, die für alle Prozesse alternativer Streitbeilegung Anwendung finden. So muß etwa eine gerechte, den Umständen entsprechende Durchführung gewährleistet sein, die dem Interesse der Beteiligten, eine autonome Entscheidung zu treffen, gerecht wird. Der zweite Abschnitt, der nur auf die Streitbeilegung unter Privaten anwendbar ist, regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erlangung der Bescheinigung des Justizministers darüber, daß ein geschäftlicher Anbieter das Streitschlichtungsverfahren ordnungsgemäß durchführt. Der dritte Abschnitt legt schließlich die besonderen Wirkungen (z.B. Verjährungsunterbrechung) der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei Vorliegen der Anerkennung des Justizministers fest.

Das Gesetz verwirklicht die Vorschläge der Diskussionsgruppe jedoch nur teilweise. Beispielsweise werden die dort vorgesehenen Regeln für Mediationsverfahren nicht festgeschrieben, und auch über die Durchsetzbarkeit von Ergebnissen alternativer Streitschlichtungsverfahren wurde nicht entschieden. In diesen Bereichen besteht also nach wie vor Handlungsbedarf.

(Zusammenfassung durch d. Red.)